

Private Assets AG

Reichenau, ISIN DE0006051139, WKN 605113

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre!

Hiermit laden wir Sie herzlich zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 27. August 2012, 10:00 Uhr im Ganter Hotel Mohren, Pirminstr. 141, 78479 Reichenau, ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Private Assets AG am Sitz der Gesellschaft in 78479 Reichenau, Im Weiler 11 eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. **Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss beläuft sich im Geschäftsjahr 2011 auf € 797.554,95. Basierend auf diesem Jahresüberschuss ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss	€ 797.554,95
Verlustvortrag:	€ -7.464.126,47
Ertrag aus Kapitalherabsetzung	€ 5.662.258,00
Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verrechnung mit dem Bilanzverlust	€ 4.360.592,50
Einstellung in die Kapitalrücklage	€ -2.558.724,03
Verrechnung des Unterschiedsbetrags der erworbenen Aktien mit dem Bilanzgewinn	€ 31.363,37
Bilanzgewinn:	€ 828.918,32

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor den im Geschäftsjahr 2011 erzielten Bilanzgewinn in Höhe von € 828.918,32 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Sollte die Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr prüfungspflichtig sein, so schlägt der Aufsichtsrat vor, die Cognosco Treuhand GmbH, Am unteren See 5, 97318 Kitzingen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

6. Forderungsverzicht gegen die DUMPcar AG

Die Private Assets AG hält eine Beteiligung an der DUMPcar AG. Gegenüber der DUMPcar AG besteht eine Forderung in Höhe von ca. € 1,8 Mio. Per 31.12.2011 betrug diese Forderung noch € 2.239.763,27. Da diese Forderung für die DUMPcar AG existenzgefährdend ist, hat die Private Assets AG eine Rangrücktrittserklärung abgegeben. Um die Bilanz der DUMPcar AG weitgehend zu sanieren, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, auf die Forderung gegenüber der DUMPcar AG zu verzichten, wenn die DUMPcar AG ihre Rechte aus der Zivilklage gegen eine WP Gesellschaft abtritt, das bedeutet, dass Zahlungen aus dem Prozesserfolg bis zur Höhe der Forderung (aktuell ca. € 1,8 Mio.) der Private Assets AG zustehen, und darüber hinausgehende Zahlungen bei der DUMPcar AG verbleiben (Abtretung der Rechte mit Besserungsschein). Der Forderungsverzicht kann erst dann zustande kommen, wenn im Gegenzug die Hauptversammlung der DUMPcar AG beschließt, die Rechte aus dem von der DUMPcar AG erstrittenen gerichtlichen Erfolg an die Private Assets AG gegen Besserungsschein abzutreten. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, dem Forderungsverzicht gegen Abtretung der Rechte aus einer Zivilklage gegen eine WP Gesellschaft zuzustimmen.

7. Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Das von der Hauptversammlung am 15. Juli 2011 geschaffene genehmigte Kapital (genehmigtes Kapital III) ist mit Eintragung im Handelsregister am 5. August 2011 vollständig ausgenutzt worden. Weitere Ermächtigungen für genehmigte Kapitalerhöhung existieren derzeit nicht mehr. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

7.1 Schaffung eines genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von € 1.430.000,- einmalig oder mehrmals um insgesamt € 715.000,- auf € 2.145.000,- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

7.2 Satzungsänderung

§ 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapital) wird wie folgt geändert: § 4.9 der Satzung wird wie folgt hinzugefügt:

"4.9 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von € 1.430.000,- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 715.000,- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber ausgestellter Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern."

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist eine bei Aktiengesellschaften verbreitete Möglichkeit für die Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen im Interesse der Gesellschaft auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Erfahrungsgemäß führt die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit zu einem höheren (und schnelleren) Mittelzufluss bei der Gesellschaft als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für Aktionäre. Über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals kann auch, sofern notwendig, kurzfristig benötigte Liquidität beschafft werden, was insbesondere in Krisensituationen der Gesellschaft erforderlich sein kann. Die Ermächtigung zum Ausschluss liegt damit im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre.

8. Beschluss zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3 AktG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziff. 6 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, zum Zweck der Einziehung von Aktien nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3 AktG bis zu 140.000 Stückaktien zu erwerben. Durch die Einziehung erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Ferner wird der Vorstand gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3, 2. Halbsatz AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung nach der Einziehung entsprechend anzupassen. Die Einziehung von Aktien erhöht die Werthaltigkeit jeder einzelnen Aktie und führt langfristig auch zu einem höheren Aktienkurs der Gesellschaft. Ein höherer Aktienkurs ermöglicht der Gesellschaft, einen hohen Wandlungspreis bei der Ausgabe von Wandelanleihen durchzusetzen. Ein hoher Wandlungspreis verhindert eine Verwässerung des Aktienkapitals und führt letztlich zu einem höheren Substanzwert pro Aktie. Die Einziehung von Aktien ist damit nicht nur im Sinne der Gesellschaft, sondern auch im Interesse der Aktionäre.

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 AktG ohne Einzug von Aktien

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat möchten dieses Instrument nutzen, um eigene Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Sie sollen auch im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen und zur Bedienung von Bezugsrechten genutzt werden können. Außerdem sollen solche Aktien Dritten im Rahmen von strategischen Partnerschaften (z. B. als Entgeltbestandteil bei Erreichung zu vereinbarenden Ziele) angeboten werden können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Private Assets AG (im Folgenden: "Gesellschaft") wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2016.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % überschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist.

In beiden Fällen dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 5 % überschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhandelstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebots, im Falle (ii) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden.

Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich.

Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet wird, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:
- aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt im Normalfall zur Kapitalherabsetzung. Bei Stückaktien kann der Vorstand abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - bb) Sie können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft angeboten und übertragen werden.
 - cc) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
 - dd) Sie können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
 - ee) Sie können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.
- e) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter d) bb), cc), dd) oder ee) verwandt werden.

10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch im Wege des individuell ausgehandelten Rükckerwerbs

Unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vor. Dort ist als Erwerbsweg der Erwerb über die Börse genannt. Dieser soll durch weitere Erwerbwege ergänzt werden, nämlich den individuell ausgehandelten Rükckerwerb von abgabewilligen

oder abgabepflichtigen Aktionären. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Rahmen der unter den Tagesordnungspunkt 8 und 9 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann dieser Erwerb auch außerhalb der Börse unmittelbar von individuellen abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären erfolgen.
- b) Ein Erwerb unmittelbar von individuellen abgabewilligen Aktionären ist nur zulässig, wenn der Erwerb auf diesem Wege Zwecken dient, die im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegen und geeignet und erforderlich ist, diese Zwecke zu erreichen. Das gilt insbesondere, wenn ein Erwerb über die Börse zur Erreichung dieser Zwecke zu aufwändig, zu langwierig oder sonst wie ungeeignet wäre.
- c) Erfolgt der Erwerb unmittelbar von individuellen abgabepflichtigen Aktionären, darf ein von der Gesellschaft gezahlter Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) gleichfalls weder (i) den am Tag des Erwerbs durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) noch (ii) den arithmetischen Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 5 Handelstagen, die dem Tag des Erwerbs vorausgehen, überschreiten. Jedoch dürfen Aktien in diesem Fall auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag oder ohne jede Gegenleistung durch die Gesellschaft erworben werden.
- d) Soweit eigene Aktien gemäß diesen Tagesordnungspunkten 8 und 9 von individuellen abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären erworben werden, sind diese Erwerbe auf die Begrenzung des Erwerbs auf 10% des bestehenden Grundkapitals (Tagesordnungspunkt 9) anzurechnen. Im Übrigen gelten alle anderen Vorgaben der Ermächtigung wie unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 der Hauptversammlung vorgeschlagen.

11. **Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2009 und 2010**

Auf Grund des Delistings der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Schließung des First Quotation Boards (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse Ende dieses Jahres beabsichtigt die Private Assets AG ein Listing im stärker regulierten Entry Standard. Voraussetzung für die Aufnahme in den Entry Standard ist unter anderem ein von der BaFin genehmigter Wertpapierprospekt. Sollte für die Erstellung des Prospekts bzw. die Durchführung des Listings eine testierte Bilanz der Jahre 2009 oder 2010 notwendig sein, so ist eine nachträglich Prüfung nötig. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Cognosco Treuhand GmbH, Am unteren See 5, 97318 Kitzingen, zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 zu wählen, sofern eine Prüfung notwendig wird.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 6. August 2012 zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 20. August 2012 und zwar bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Private Assets AG
c/o UniCredit Bank AG
CBS40GM
D-80311 München

oder per Telefax: 089 – 5400 – 2519

oder per E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

oder bei der auch für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen maßgeblichen unten angegebenen Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.

Hinweise zur Bevollmächtigung, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht eine Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigen Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die Private Assets AG, Im Weiler 11, 78479 Reichenau zu richten. Ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 13. August 2012 unter vorstehender Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich unter der Internetadresse www.private-assets-ag.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 1.430.000,- und ist eingeteilt in 1.430.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 217.244 eigene Aktien, die zum Einzug bestimmt und nicht stimmberechtigt sind. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 1.212.756 Stimmrechte.

Reichenau, im Juli 2012

Private Assets AG
Der Vorstand

Private Assets AG
Im Weiler 11 D-78479 Reichenau
TEL.: (+49) 07534 / 99 51 - 63 FAX: (+49) 07534 / 99 51 - 68
E-MAIL: info@private-assets-ag.de WEB: <http://www.private-assets-ag.de>